



HVBG

HVBG-Info 20/1987 vom 17.09.1987, S. 1636 - 1639, DOK 312/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung (Hilfe eines Bruders beim Holzfällen und Brennholzschneiden für den Haushalt) - BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 17/86

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung (Hilfe eines Bruders beim Holzfällen und Brennholzschneiden für den Haushalt);
hier: BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 17/86 -
Das BSG hat mit Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 17/86 - entschieden, daß bei einer verwandtschaftlichen Gefälligkeitsleistung (Hilfe des Bruders beim Holzfällen und Brennholzschneiden für den Haushalt) ein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO nicht bestanden hat. Die Tätigkeit des Beigeladenen (Verletzten) sei durch die familiären Beziehungen zwischen seinem Bruder und ihm geprägt gewesen, deshalb sei der Beigeladene nicht wie ein Beschäftigter, sondern wie ein Bruder tätig geworden.